

Antworten auf Fragen zur VwV Deutsch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie

Wo finden sich aktuelle Meldungen zur Corona-Pandemie?

Auf der Startseite der Homepage des Ministeriums für Soziales und Integration finden Sie unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheit-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> die aktuellen Meldungen zur Verbreitung des Virus, zu den jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen sowie weitere Informationen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine Rechtsverordnung erlassen, die sog. „Corona-Verordnung“ (CoronaVO). Diese wurde mit Wirkung vom 16.12.2020 geändert. Auf der Website ist die jeweils aktuelle Fassung zu finden. Diese Verordnung wurde in folgende Sprachen übersetzt: Englisch, Französisch, Türkisch, Russisch, Arabisch, Polnisch und Italienisch. Die Übersetzungen stehen unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/informationen-in-mehreren-sprachen/> zum Download bereit.

Dürfen Sprachkurse stattfinden?

Sprachkurse im Integrationsbereich sind nach der am 16.12.2020 in Kraft getretenen Corona-Verordnung nur zulässig, soweit sie behördlich vorausgesetzt werden. Da dies bei den Sprachkursen nach der VwV Deutsch nicht der Fall ist, dürfen diese vom 16.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 nicht stattfinden.

Können die Sprachkurse online fortgesetzt werden?

Die Kurse nach der VwV Deutsch sind – wie die Kurse des Bundes auch – als Präsenzkurse ausgestaltet. Bestehende online- bzw. App-Sprachangebote können aber für die Dauer der Schließung der Sprachschulen auf freiwilliger Basis als Selbstlern- und Wiederholungsmöglichkeit genutzt werden. Deren Abrechnung ist nur möglich, wenn dazu eine Betreuung stattgefunden hat.

Es müssen jedoch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Eine online-Betreuung/Unterricht durch die Lehrkraft ist gesichert (keine reinen Selbstlernportale).
- Die verwendeten Online-Materialien sind an den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ausgerichtet.

- Die technischen Möglichkeiten sind bei der Mehrzahl der Kursteilnehmenden vorhanden.
- Diese Teilnehmenden willigen in die Fortsetzung als online-Kurs ein. Sie sind darauf hinzuweisen, dass durch die Online-Verbindung personenbezogene Daten erhoben und zum Teil automatisch gespeichert werden.
- Statt einer Anwesenheitsliste für den täglichen Besuch hat die jeweilige Lehrkraft die Aktivitäten/den Lernfortschritt der Teilnehmenden einmal wöchentlich zu dokumentieren.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, anerkennen wir dem Grunde nach die Abrechnungsfähigkeit des online-Kurses. Bitte beachten Sie aber, dass nach heutigem Stand das Verbot von Sprachkursen bis 10.01.2021 befristet ist.

Wie können Kurse abgerechnet werden, an denen wegen der Hygieneregulungen nur weniger als 15 Personen teilnehmen können?

Für die Geltungsdauer der Regelungen des Infektionsschutzes finden für Sprachkurse nach der VwV Deutsch, die bis zu diesem Zeitpunkt begonnen haben, die Regelungen für die Garantievergütung bei Alphabetisierungs- und Elternkursen (Ziffer 5.4 der VwV Deutsch) auch auf alle anderen Sprachkurse nach der VwV Anwendung. Dies bedeutet, dass bei einer durch die Hygieneregulungen bedingten Teilnehmendenzahl zwischen 10 und 15 Personen eine Garantievergütung auf der fiktiven Basis von 15 Teilnehmenden gewährt wird, wenn an den einzelnen Kursabschnitten von je 100 UE mindestens 10 Personen mehr als 50 Prozent der Unterrichtszeit anwesend waren. Dies gilt auch für Kurse, die in Präsenz mit weniger als 15 Teilnehmenden begonnen haben und wegen des erneuten Verbots von Sprachkursen online fortgesetzt werden.

Für die Berechnung der Garantievergütung gilt Ziffer 5.4 VwV Deutsch entsprechend. Der den Stadt- und Landkreisen im Rahmen des Förderaufrufs jeweils mitgeteilte Planungsrahmen darf dabei allerdings nicht überschritten werden.

Dürfen Prüfungen stattfinden?

Im Präsenzbetrieb durchzuführende Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen sind möglich. Hierfür gilt auch in der Zeit von 5.00 bis 20.00 Uhr eine Ausnahme von den Ausgangsbeschränkungen, nicht jedoch zwischen 20.00 und 5.00 Uhr.

Wie werden die unterbrochenen Kurse bei der Abrechnung im Rahmen der VwV Deutsch behandelt?

Die unterbrochenen Kurse sind in den Verwendungsnachweis nach dem Ende der Förderperiode einzutragen. Sofern einzelne Teilnehmende schon vor dem angeordneten Betriebsverbot vom 18.03.2020 aus Sorge vor Ansteckungsgefahr oder wegen eigener

Erkrankung gefehlt haben, können die betreffenden Tage bei der Berechnung der 50%-Anwesenheit ausnahmsweise mitgezählt werden.

Für die Abrechnung abgebrochener Kurse, die nicht fortgesetzt werden können, gilt Folgendes: Zwar können normalerweise nur komplette Kurse abgerechnet werden. Wir sind jedoch bereit, für Kurse, die coronabedingt abgebrochen wurden und nicht fortgesetzt werden konnten, die Regelung für das Ausscheiden einzelner Kursteilnehmender in Nr. 5.8 der VwV Deutsch analog anzuwenden. Dies bedeutet, dass unter den genannten Voraussetzungen bei abgebrochenen Kursen die Teilnehmenden abgerechnet werden können, die mindestens 50 Prozent eines Abschnitts von je 100 UE absolviert haben. Bei Vorlage des Verwendungsnachweises ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Kurs handelt, der coronabedingt abgebrochen werden musste und nicht fortgesetzt werden konnte.

Welche Auswirkungen haben die Pandemie und die Kurs-Schließungen aufgrund der Corona-Verordnung auf die Einzelförderungen in den Integrationskursen?

Die Träger von Integrationskursen in Baden-Württemberg werden von den Regelungen der Corona-Verordnung in gleicher Weise erfasst wie die Träger von VwV-Sprachkursen (in vielen Fällen handelt es sich um dieselben Träger). Dies bedeutet allerdings aktuell, dass Integrationskurse möglicherweise weiterlaufen, weil sie bei einzelnen Teilnehmenden behördlich, z.B. durch das Jobcenter, vorausgesetzt werden. Da dies bei Personen, die als Selbstzahler an einem Integrationskurs teilnehmen und nach der VwV abgerechnet werden, nicht der Fall ist, wird empfohlen, diese aus dem Kurs herauszunehmen.

Mit mehreren Trägerrundschreiben und speziellen FAQ hat das BAMF die Integrationskursträger über Situation und Vorgehen informiert. Da die Fehlzeitenberechnung und Abrechnung der Kurse beim BAMF anders verläuft als nach der VwV Deutsch, sind auch die ergriffenen Maßnahmen (z.B. Sonderabschlagszahlungen) andere. Für die Einzelförderung gelten die Vorschriften der VwV Deutsch und der LHO Baden-Württemberg.

Können Teilnehmende, deren Kurs abgebrochen wurde, in der neuen Förderperiode einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen?

Sofern eine Fortsetzung des Kurses nicht möglich oder sinnvoll ist, können Teilnehmende eines abgebrochenen Kurses in der neuen Förderperiode einen neuen Kurs des gleichen Zielsprachniveaus besuchen, ohne dass dies als Wiederholung gewertet wird, die ja üblicherweise nur im Einzelfall möglich ist.